

Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Irene Pavek
Geschäftszahl:
BMWfJ-14.900/0044-Pers/6/2010
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-B.7.012/0008-I-2/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ; Konsumentenschutzgesetz; Änderung. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Entwurf Folgendes mit:

Die geplante Novellierung des KSchG wird grundsätzlich begrüßt, da sie dem Konsumenten die Möglichkeit gibt, im Falle ungewollter Vertragsabschlüsse im Rahmen von Cold Calling (§ 107 TKG) vom Vertrag zurückzutreten. Damit sollte das Verhalten bewusst unzulässig handelnder Unternehmer unterbunden werden.

Zu § 5e KSchG:

Nach § 5e Abs. 4 KSchG sollte es Voraussetzung für den Beginn der Rücktrittsfrist des Abs. 2 sein, dass dem Verbraucher eine Urkunde übermittelt wird. Nach § 5e Abs. 4 sollte diese Urkunde nun "neben den wesentlichen Vertragsinhalten auch die in § 5d Abs. 1 und 2 angeführten sowie die den Verbraucher aus dem Vertrag treffenden Zahlungspflichten in klarer und verständlicher Darstellung" enthalten, wobei eine schriftliche Bestätigung der Informationen nach § 5c Abs. 1 Z 1 bis 6 erforderlich ist.

Durch die Einführung des Begriffes "Urkunde" im Gesetzestext ist unklar, inwieweit sich die äußere Form der Informationserteilung im Fall des "Cold Calling" von sonst vorgesehenen Schriftlichkeitserfordernissen beim Vertragsabschluss



im Fernabsatz unterscheiden soll. Aus ho. Sicht sollte hier auf den Begriff "Urkunde" verzichtet werden, da die nach § 5d Abs. 1 und 2 Informationen ohnehin schriftlich mitzuteilen sind.

III. Schlussbemerkung:

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.09.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.